Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 11

Artikel: Bettel und Bittgesuch

Autor: Schmid, C. A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837922

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

4. Jahrgang. | 1. August 1907. | **Nr. 11.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Bettel und Bittgesuch.

Von Dr. **E. A. Schmid**, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.

Die nachfolgenden Erörterungen sind vom Standpunkte eines Berufsarmenpflegers im Dienste einer freiwilligen Armenpflege aus geschrieben, die im wesentlichen die Unterstützungsform des out door relief pflegt.

Der Berufspfleger überhaupt, oder an und für sich, ist auf den Bettel nicht gut zu sprechen. Er wird, wenn davon vor ihm die Rede ist, leicht etwas nervös. Diese Schwäche muß ihm aber zugute gehalten werden. Denn er ist nun einmal der Überzeugung, daß neben einer gut geführten Armenpflege für den Bettel keine Daseinsberechtigung mehr ist. Weiter taxiert er, ebenfalls begreiflicherweise, als Bettel, was ein unbefangener Privatmann keineswegs so ansieht. Der Beamte einer freiwilligen Armenpflege hat nun die Pflicht, sich um die Meinung des wohlwollenden Privaten sehr zu bekümmern, sich diesem anzupassen, was für die gesetzliche Armenpflege nicht oder weniger in Frage kommt, indem sie dem Einflusse der öffentlichen Meinung und noch mehr eines Einzelnen unzugänglicher ist. Allerdings kaum immer im Interesse der Unterstützten. Der Beamte einer freiwilligen Armenpflege dagegen hat immer zu lernen, auch immer nachzugeben, da er sich nie auf ein Gesetz stützen kann. Unter dem Einfluß der öffentlichen Meinung, der Meinung maßgebender Privater kommt daher der Berufsarmenpfleger im Dienste einer freiwilligen Armenpflege zu einem besonderen Urteil in der Bettelfrage und zu einer besonders abgetönten Behandlung derselben; auch zu einer besonderen Unterstützungspraxis gegenüber den einzelnen Fällen von Bettel aller Arten. Natürlich wird vom freiwilligen Armenpfleger verlangt, daß er die privaten Meinungen mit den Leitsätzen moderner Armenfürsorge in Einklang zu bringen versteht, daß er sie nicht etwa kritiklos hinnimmt, sondern durchdenkt und verarbeitet. Aus dieser geistigen Arbeit muß eine freiere und höhere Auffassung der Aufgaben der freiwilligen Armenpflege gegenüber den Erscheinungen des Bettels resultieren. Aus ihr wird sich aber auch die zuverlässige Grenze, die dem Einfluß Dritter auf den Betrieb der Armenpflege gesteckt sein muß, ergeben. Nur so ist die freiwillige Armenpflege der unwandelbaren Sympathie des Publikums sicher.

Die freiwillige Armenpflege der Stadt Zürich gewährt in jeder Notlage ausreichende Unterstützung. Insofern sollte man meinen, sie beseitige jede halbwegs zulässige Entschuldigung oder Ausrede für den Bettel. Dem ist indes nicht so. Tatsache ist, daß trotzdem jeder-

zeit in Zürich mehr oder weniger gebettelt wird. Es kommt dies einerseits daher, daß die Organe der freiwilligen Armenpflege statutengemäß ohne vorherige (zu den Akten erhobene) Information nicht handeln dürfen. Diese vorherige Untersuchung der angegebenen Notlage nach allen erheblichen Seiten ist eben ein für alle Male nicht nach jedermanns Geschmack, wenn sie auch noch zu diskret und taktvoll durchgeführt zu werden pflegt. Nicht bloß Hülfsbedürftige, auch Private sind mit dieser statutengemäßen Praxis nicht einverstanden. So lange sich aber Ansprecher und Privater in diesem wesentlichen Punkte verständnisinnig treffen, kann die Armenpflege mit Erfolg umgangen werden und blüht der Bettel neben und trotz der erstern weiter. Anderseits genügt die Gewährung von ausreichender Unterstützung in jeder erwiesenen Notlage erfahrungsgemäß auch deswegen nicht, den Bettel zu unterdrücken, weil er gar nicht nur zufolge einer vorhandenen Notlage, sondern überhaupt als illegitime Form der Einkommensbeschaffung, im direkten Gegensatz zur „Arbeit", betrieben wird. Der Private untersucht nicht, ob eine Notlage oder ein Unfug vorliegt. Entweder ist er dazu nicht befähigt, oder sogar direkt nicht gewillt, die Notlage allein als Unterstützungsanlaß anzuerkennen, vielmehr der Ansicht, man könne und solle schon dann unterstützen, wenn statt einer wirklichen bloß eine vermeintliche Notlage oder auch nur eine gewisse unangenehme Spannung, ein Mißverhältnis zwischen Wollen und Können vorzuliegen scheint.

Die freiwillige Armenpflege der Stadt Zürich hält nicht nur den oben erwähnten obersten Unterstützungsgrundsatz hoch, sie nimmt zur gewerbsmäßigen Ausbeutung der vorhandenen Unterstützungsgelegenheiten auch prinzipiell Stellung, sie will diesen Unfug mit Energie bekämpfen. Zu diesem Ende sucht sie planmäßige Fühlung mit denjenigen Vereinen und Anstalten für freiwillige Armenfürsorge, die sich dazu bereit finden lassen und nicht etwa fürchten, dadurch sich ihrer Selbständigkeit zu begeben. Zufolge des letzterwähnten Umstandes gerade kann nicht behauptet werden, daß ein durchschlagender Erfolg bei den Bestrebungen, auf dem Platze Zürich die Rolle einer eigentlichen Zentralstelle zu spielen, erzielt worden wäre. Die freiwillige Armenpflege Zürich offeriert nicht nur ihren Mitgliedern, sondern jedermann für alle Gesuche, die eingehen mögen, unentgeltliche Auskunftsbeschaffung und Beratung in allen Unterstützungssachen. Sie warnt in allen ihren Geschäftsberichten und in andern Publikationen stets das Publikum davor, an Unbekannte im Hause oder auf der Straße Gaben auszuteilen. Sie weiß diese ihre Warnung auch wohl stichhaltig zu begründen. Allein, daß sie damit großen Erfolg erziele, ist nicht wahr. Der erzieherische Einfluß der Armenpflege auf das Publikum ist ein sehr geringer. Ich wüßte auch nicht eine einzige Person zu nennen, die konsequent nach den Anweisungen der Armenpflege handelte, gleichviel, ob Mitglied des Vereins oder nicht. Die Erziehung des Publikums ist eine aussichtslose Sache. Meist muß der Erzieher vom Zögling lernen. Je bälder diese Wahrheit eingesehen wird, um so besser für beide Teile. Nichtsdestoweniger ist nun einmal die Bekämpfung des Bettels ein Programmpunkt der freiwilligen Armenpflegen, und es muß ihm nachgelebt werden.

Keine Armenpflege kann sich darauf verlassen, am wenigsten aber eine freiwillige, daß der Bettel ja verboten sei. Allerdings besteht dieses Verbot, allein es schreckt an und für sich nicht genügend ab. Zudem bleibt der Geber straffrei. Man dürfte bei uns keineswegs dafür zu haben sein, wie im Oldenburgischen, den privaten Geber ebenfalls zu bestrafen, obschon vom polizeilichen Standpunkt aus der Geber so gut als der Nehmer straffällig erscheint. Es bleibt der Unterstützungsinstanz, sofern sie einen durch wirtschaftliche Erkenntnisse gehobenen modernen Standpunkt behauptet, somit schlechterdings nichts anderes übrig, als einerseits (1) ihr Verhalten gegenüber den Hülfsbedürftigen stets so einzurichten, daß dadurch dem Bettel kein Vorschub geleistet wird. Die Anordnungen der Armenpfleger sollen so beschaffen sein, daß sie in ihrer Gesamtheit eine wirkliche und gründliche Hülfe und Beratung der Petenten darstellen. So wird das Zutrauen der Armen gewonnen, und so werden sie davon abgehalten, sich an Private zu wenden. Natürlich ist dies bälder

gesagt als getan. Von den Unterstützten sind viele nur sehr schwer belehrbar. Zudem ist nachgewiesen, daß die größte Mehrzahl der Bettler geistig anormal und gerade deshalb unzugänglich ist. Dieser Grundsatz gilt als allgemeiner. (2) Anderseits und speziell ist die Fürsorge für die Flottanten, für die von auswärts Anziehenden, für die aus Kranken- und Strafanstalten Entlassenen, für Kranke oder Arbeitslose, die in ihre Heimat abziehen wollen, so einzurichten, daß solche Hülfsbedürftige sofort und ohne Umstände im summarischen Verfahren zu ihrer Sache kommen. Die Erhältlichmachung der vernünftigerweise angezeigten Hülfe muß den Leuten dieser Gattung geradezu bequem gemacht sein, weil es eben diese sind, die am ehesten zum Bettel greifen, da sie nichts anderes wissen, und weil sie nur dadurch vom Bettel abgehalten werden können, daß sie die Unterstützung eben so leicht erhalten, wie die Bettelgabe. Selbstverständlich ist es jedoch, daß trotzdem auch noch von den Flottanten und zwar mit riesigem Erfolg gebettelt wird und werden kann, deshalb, weil der Private einfach nicht für möglich hält, daß die Armenpflege es wirklich so macht, wie er selbst. Eine andere plausible Erklärung gibt es nicht. Er glaubt es nicht, daß die Unterstützungsinstanz wirklich ihr Unterstützungsverfahren, soweit dies überhaupt einer organisierten freiwilligen Armenpflege möglich ist, dem Verfahren des Privaten nachgeformt hat. Wenn der Private gedankenlos gibt, so hat der Bettler nur den Eindruck, daß er rasch und mühelos zu einer Gabe gekommen ist. Die gleiche Geschwindigkeit erzielt aber der Beamte vermöge seiner Routine, ohne im geringsten gedankenlos zu handeln, vielmehr wissend, was er tut und was er will. Der Armenpfleger kann den Bettel nur so erfolgreich bekämpfen, daß er den privaten Geber übertrumpft, denn organisieren und disziplinieren kann er das Publikum nie. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß der Armenpfleger ein Heidengeld verpuffen müsse; denn es stehen ihm ja eine Reihe von Hülfsmitteln zur Verfügung, die dem Publikum nicht zur Hand sind. Auf den Apparat des nähern einzutreten, ist hier nicht der Ort. Immerhin darf sich eine Stadt wie Zürich, die so wie so im Geruche des „Kundenparadieses" steht, ihre offizielle Flottantenunterstützung schon etwas mehr kosten lassen. Dies noch um so mehr, als ja die Ausgaben für die Naturalverpflegung auf ein Minimum gesunken sind.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, daß es nicht im Können einer noch so gut organisierten und geleiteten freiwilligen Armenpflege in einer Großstadt liegt, den Bettel restlos zu unterdrücken; aber sie machen klar, in welcher Richtung wenigstens der mögliche Erfolg zu finden ist. Mit andern Worten: es hat sich ergeben, daß die größte Wahrscheinlichkeit eines Effektes dann eintritt, wenn die Maßnahmen der Unterstützungsinstanz nicht nur materiell ausreichende, sondern auch geradezu formell angenehme und rasche sind. Die Organe der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich haben dies begriffen und ihre Praxis darnach eingerichtet; mag es auch oft schwer fallen, das ruhige Blut und die kunstgerechte Form der Behandlung unbeirrt zu behaupten, angesichts direkt verlogener und unverschämter Elemente. Der Beamte muß seine innere Befriedigung ja so wie so nicht im Bewußtsein seiner gesetzlichen Machtvollkommenheit suchen, sondern im hohen, d. h. möglichst hohen Kunstwert seiner Einzelleistung. An der Art und Weise, wie sich eine moderne Armenpflege mit dem Problem des Bettels auseinandersetzt, erkennen wir ihre Güte, ihren innern sozialen Wert. Nur durch ein System von sachgemäßen Unterstützungsgrundsätzen kann sie sich darüber befriedigend ausweisen, daß sie auf der Höhe ihrer Aufgabe steht. Ihre Hülfspraxis muß eine wirtschaftlich rationelle und zugleich humane sein. Das Verfahren der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich, das sie gegenüber dem Bettel der Flottanten einzuschlagen für gut erachtet, muß wohl die Billigung der Öffentlichkeit finden, genau so gut wie ihre übrigen Einrichtungen für die Bedürfnisse des wohltätigen Publikums, insbesondere die unentgeltliche Rats- und Auskunftserteilung an jedermann. In allen Fällen, wo Unbekannte mit Gesuchen anlangen, ist jedermann eingeladen, die Information der freiwilligen Armenpflege zu erheben und abzuwarten. Es steht jedem frei, nach Eingang des Berichtes immer noch zu tun oder zu lassen, was er will. Für jede Anfrage ist die frei-

willige Armenpflege geradezu dankbar, weil so Dinge zu ihrer Kenntnis gebracht werden, die sie sonst nicht erfahren würde, die aber wichtig sind. Sie erhält Kunde von Handlungen der bereits Unterstützten oder von zu Unterstützenden, aber auch von hülfsbereiten Privaten, die für andere Fälle vorgemerkt werden.

Damit sind unsere Erörterungen noch keineswegs zu Ende. Es erübrigt ein sehr wichtiger Punkt. Bis jetzt sind alle die Einrichtungen besprochen worden, die auf eine Verbesserung der Fürsorge ausgehen. Es ist klar, daß dadurch dem Bettel vorgebeugt wird, wenn er überflüssig wird.

Die moderne Armenpflege soll dem Publikum — immer in dem Bestreben, mit dem Bettel fertig, d. h. so fertig als möglich zu werden — noch eine weitere Konzession machen. Es muß der armentechnische Begriff des Bettels eingeschränkt werden. Eingangs wurde angedeutet, daß der Armenpfleger naturgemäß geneigt ist, vieles als Bettel zu qualifizieren, was dem Privaten nicht in dieser Beleuchtung erscheint. Da hat der freiwillige Armenpfleger noch eine Anpassung an die Auffassung des Laien zu vollziehen. Es wird übrigens sein eigener Vorteil sein. Und er ist ja nicht so eingebildet, daß er meinte, nur er könne recht haben. Der ehrliche Armenpfleger wird auch da vom Privaten lernen. Würde es ihm doch nie gelingen, den Privaten zu seiner bureaukratischen Anschauung zu bekehren.

Der Armenpfleger sucht das Vertrauen des Hülfesuchenden zu gewinnen, seine Behandlungsweise richtet er darauf ein, daß ihm dies gelingt, weil er erkannt hat, daß er nur so seinen Einfluß auf den „Fall" und seine Abwickelung ausüben kann. Was doch bei einer Pflege, die nicht bloß Almosen gibt, sondern eigentliche Aktionen der Sanierung durchzuführen im Sinne hat, wesentliche Hauptsache ist. Täte nun der Pfleger gut daran, wenn er einen Petenten, der zu einem wohlwollenden und wohltätigen Privaten Zutrauen gefaßt und diesen um eine Handreichung angegangen hat, als „Bettler" apostrophierte und behandelte? Nein! Durch die Intoleranz der bureaukratischen Brille gesehen, wird der Kasus allerdings als „Bettel" erscheinen. Da eben muß der Berufsarmenpfleger von dem unbefangenen Privaten lernen, der darin, nicht nur aus Eigenliebe, sondern mit sozialem Recht, keinen Bettel, vielmehr einen durchaus legitimen Vorgang erblickt. Der Beamte wird dem Privaten auch Recht geben müssen. Er wird sich mit dessen Auffassung auseinanderzusetzen haben. Die Überlegung vermittelt dann dem Armenpfleger die Formel, in die er den berechtigten Widerstand des Privaten, dem sich natürlich der Petent anschließt, für seinen Standpunkt und an seinem Orte zu bringen hat. Folgerichtig ergibt sich, daß der Petent ein „Bittgesuch" an den Wohltäter hat ergehen lassen und daß Bittgesuch und Bettel deutlich auseinander gehalten werden müssen. Der Armenpfleger hat seinen Bettelbegriff, der alles zu überwuchern droht, zu korrigieren, damit nicht Unrecht geschieht. Das Bittgesuch als legitimes Verteidigungsmittel der Bedrängten muß anerkannt werden.

Die Vorstellungskreise des Beamten müssen sich den Eindringling um der Billigkeit willen gefallen lassen. Die sozial höhere und freiere Auffassung siegt ob. Der Pfleger weiß aber auch, daß vom Bittgesuch zum Bettel nur ein Schritt ist. Darüber hat dann im speziellen Falle die Untersuchung in Verbindung mit dem allgemeinen Wissen des Beamten zu entscheiden. Das Bittgesuch muß, wenn es vor der Prüfung besteht, respektiert werden. Dem Petenten darf nie daraus eine Disqualifikation erwachsen. Die angeknüpften Beziehungen zwischen einem Bedrängten und einem hülfsbereiten Privaten sollen nie mit rauher Hand zerstört werden. Und vor dem Mißbrauche dieses Instrumentes muß der Wohltäter sowohl wie der Gesuchsteller gewarnt und bewahrt werden. Für den Pfleger können — das muß er wissen — unter Umständen wertvolle Handhaben für die glückliche Durchführung eines Falles aus einem solchen Bittgesuche entspringen.

Den Beamten der freiwilligen Armenpflege in Zürich sind die Bittgesuche ganz bekannte Dinge. Sie werden dort denn auch in zureichender Weise und mit dem nötigen Takt behandelt und für die betreffenden Fälle fruktifiziert; ist doch die freiwillige Armenpflege selbst der größte Bittsteller.

Es kann nun kaum jemand im Zweifel sein, warum die vorausgehenden Ausführungen den Titel tragen: „Bettel und Bittgesuch". Nicht um ein Wortspiel, sondern um einen tiefern sozial durchaus angezeigten Differenzierungsprozeß handelte es sich.

Die Aufgaben der städtischen Armenpflege und ihre Durchführung in Düsseldorf.

Von **H. Schweling**, Assessor bei der städtischen Verwaltung zu Düsseldorf.

(Aus Nr. 2 der Blätter für die städtische Armen- und Waisenpflege.)

Die Aufgaben einer kommunalen Armenpflege müssen im allgemeinen bezüglich ihrer Ziele, ihres Umfangs, ihrer Abgrenzung und der Art ihrer Durchführung in den Kreisen der berufsmäßigen und ehrenamtlichen Armenpflegeorgane als bekannt vorausgesetzt werden. Bei der großen Bedeutung, die dieses Gebiet in sozialer und finanzieller Hinsicht hat, erscheint es indes angebracht, eine Übersicht über diese Aufgaben an dieser Stelle zu geben.

Der äußere Grund, der zur Einrichtung einer öffentlichen Armenpflege geführt hat, ist die Tatsache, daß durch Reichsgesetz den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt ist, für die Hülfsbedürftigen einzutreten.

Hülfsbedürftig im Sinne der erwähnten gesetzlichen Bestimmung ist derjenige, der die Mittel zum notdürftigen Lebensunterhalt nicht hat und nicht erwerben kann. Es kommt hier demnach nur die „individuelle" Armut nicht die „Klassen- oder soziale" Armut in Betracht. Die soziale Klassenarmut muß im Rahmen anderer wirtschaftspolitischer Maßregeln bekämpft werden, als die individuelle Armut; sie bildet den Kern der Lösung der sogenannten „sozialen Frage". Diese Lösung ist eine der wichtigsten Aufgaben des modernen Staates; sie gehört indes nicht zu den Aufgaben kommunaler Armenpflege, da die Armenverbände gesetzlich nicht verpflichtet sind, an ihr mitzuwirken. Betätigt sich jedoch eine Gemeinde gleichfalls auf diesem Gebiete, so handelt es sich lediglich um einen Akt präventiver, das heißt vorbeugender Armenpflege, von der später gesprochen werden wird.

Während in der alten Welt die Fürsorge für die Armen im wesentlichen der Privatwohltätigkeit überlassen blieb, im Mittelalter die Kirche die vornehmliche Trägerin der Armenpflege war, hat in neuerer Zeit der Staat begonnen, in allen Kulturländern die Armenversorgung zu einer staatlichen Aufgabe zu machen. Diese öffentliche Tätigkeit neben Einzelwohltätigkeit und Kirche hat aber eine durchdachte Organisation des Armenwesens notwendig gemacht und die Einrichtung eines speziellen Zweiges der staatlichen Verwaltung gefordert. Den Inbegriff aller dieser Tatsachen und Anstalten, durch die man die öffentliche Armenpflege zu ordnen sucht, nennen wir die „Armenverwaltung" oder die „Armenpolizei". Der Staat hat die Verwaltung der Armenpolizei teils selbst in die Hand genommen, teils hat er die Selbstverwaltungskörper, insonderheit die Ortsgemeinden, zu öffentlichen Organen der Armenpflege bestellt. Die Ortsgemeinden sind die geeignetsten Träger der Armenverwaltung, da sie wegen der Abgeschlossenheit ihres meist kleineren Bezirkes besser zu individualisieren vermögen und jeden Fall genau prüfen können. Die staatliche Tätigkeit ist meist eine mittelbare; der Staat begnügt sich, durch seine Armengesetzgebung die Grundlagen für die öffentliche Armenpflege aufzustellen, die prinzipiellen Normen festzusetzen und das Maß der Verpflichtung der Armenverbände und der zu bietenden Leistungen zu ordnen.

Die Aufgaben der kommunalen Armenpflege zerfallen in zwei Gruppen. Die erste Gruppe bilden diejenigen Aufgaben, zu deren Erfüllumg eine gesetzliche Verpflichtung, ein staatlicher Zwang besteht. Ihr Kreis wird bestimmt durch die Tatsache, daß das Gesetz die Gemeinde nur zur Hülfe bei bereits eingetretener Hülfsbedürftigkeit verpflichtet. Es handelt sich bei dieser Gruppe mithin um sogenannte „repressive", d. h. heilende Maßregeln.